

unbesehen eines parteiseitigen Verschuldens, empfahl Klein, weil sich dadurch für das Gericht der schwierige Verschuldensbeweis erübrigte.¹³¹

(2) Banden das Gericht amtliche Obliegenheiten oder wichtige Geschäfte, die nicht verschoben werden konnten, und standen diese der Aufnahme oder der Fortsetzung der Verhandlung entgegen, war eine Vertagung zulässig (§ 134 Abs. 1 Ziff. 2 Ö-CPO).¹³² Allerdings sollten derartige Fälle so weit als möglich vermieden werden und nur ausnahmsweise eintreten.¹³³

(3) Falls eine für die weitere Verhandlung wesentliche Beweisaufnahme angeordnet wurde und nicht sogleich vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden konnte oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Fortführung der Verhandlung erforderlich waren, war eine Vertagung zulässig (§ 134 Abs. 1 Ziff. 3 Ö-CPO).¹³⁴

(4) Konnte eine Verhandlung an der dafür angesetzten Tagsatzung nicht beendet werden, war eine Vertagung zulässig (§ 134 Abs. 1 Ziff. 4 Ö-CPO). Ebenso war eine einmalige Vertagung im Zusammenhang mit Problemen der Äusserungs- und Verständigungsfähigkeit einer Partei oder ihres Bevollmächtigten vorgesehen, falls dadurch Probleme bei der mündlichen Verhandlung auftraten (§ 185 Abs. 1 und Abs. 2 Ö-CPO).¹³⁵ Trotz dieser Möglichkeiten waren Vertagungen wegen der prozessökonomisch schädlichen Folgen auch in derartigen Fällen «aufs Aeufßerste einzuschränken.»¹³⁶

«Daß außerhalb der gesetzlichen Tatbestände ein legitimes Bedürfnis nach Fristerstreckung oder Vertagung auftreten könne, ist nicht zu besorgen»¹³⁷, urteilte Klein, und daher riet er, die genannten Voraussetzungen strikte anzuwenden und nicht davon abzurücken, weil andernfalls sich Missbrauch und Verschleppung einschleichen würden.¹³⁸ Ungeachtet eines allfälligen Einvernehmens der Parteien¹³⁹ musste das Gericht in all den genannten Fällen die Voraussetzungen für eine Ver-

131 Klein, *Pro futuro*, JBl 20 (1891), S. 15.

132 Klein, *Zivilprozeß*, S. 248.

133 Klein, *Praxis*, S. 62.

134 Klein, *Zivilprozeß*, S. 248.

135 Für Einzelheiten siehe Klein, *Zivilprozeß*, S. 248.

136 Klein, *Praxis*, S. 62.

137 Klein, *Zivilprozeß*, S. 251.

138 Vgl. Klein, *Pro futuro*, JBl 20 (1891), S. 15; Klein, *Zivilprozeß*, S. 250 f.

139 Siehe bereits Klein, *Pro futuro*, JBl 20 (1891), S. 28.